

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147
„II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Informationsveranstaltung am 09.04.2019

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.1	Aus der Bürgeranhörung	1) Es wird grundsätzlich die Notwendigkeit eines Parkhauses hinterfragt und warum dieses nicht als Tiefgarage vorgesehen sei.	zu 1) Der „einfache Bebauungsplan“ trifft keine konkrete Festsetzung zur Stellplatzanordnung, insbesondere nicht zur ober- oder unterirdischen Ausführung. Das vom UKM geplante Parkhaus ist als Ersatz für jene oberirdischen Stellplätze erforderlich, die durch die Überbauung des Parkplatzes an der Domagkspange und durch die Stellplatz-Reduzierung in der Domagkstraße entfallen. Eine Tiefgarage löst erhebliche Bau- und Unterhaltungskosten aus. Eine Bebauungsplan-Festsetzung zum verpflichtenden Bau einer Tiefgarage unterbleibt daher.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.1
1.1.2		2) Es wird nach Maßnahmen für den Radverkehr gefragt.	zu 2) Die Attraktivierung der Domagkstraße verbessert insbesondere die Nutzbarkeit für den Radverkehr. Die Gebäude- und Freiraumplanung wird nach Aussage des UKM zahlreiche Fahrradstellplätze vorsehen.	- kein Beschluss erforderlich -
1.2	Aus der Bürger-	Es wird erfragt, wie das neu geplante Parkhaus die bishe-	Bereits in der vergangenen Vorweihnachts-	- kein Beschluss erforderlich -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	anhörung	rige P&R-Funktion des entfallenden Schotterparkplatzes übernehmen solle.	zeit ist das Uni-Parkhaus erfolgreich für den P&R genutzt worden. Der ehemalige Schotterparkplatz ist in dieser Hinsicht entbehrlich und somit im Bebauungsplanentwurf – wie auch die Domagkspange – für eine Überbauung vorgesehen.	
1.3	Aus der Bürgeranhörung	Es wird erfragt, woher der Platz für die Abbiegespuren des Kreuzungsausbaus genommen werde und ob die Aufstellflächen für abbiegende Pkw ausreichend dimensioniert seien.	Die vorhandenen Verkehrsflächen des Rishon-Le-Zion-Rings werden umgebaut, im Westen wird ein Grundstücksstreifen des UKM in Anspruch genommen. Das mit dem Verkehrstechnischen Entwurf beauftragte Ingenieurbüro hat ausreichende Aufstellflächen berücksichtigt, damit auf dem Ring als Hauptverkehrsachse keine Störungen entstehen. Die Planzeichnung berücksichtigt diesen Flächenbedarf.	- kein Beschluss erforderlich -
1.4	Aus der Bürgeranhörung	Es wird erfragt, wie die UKM-interne Verknüpfung der Institute funktioniere.	Mit dem Projekt sollen die an vielen Standorten verstreut liegenden Einrichtungen an einem Standort konzentriert werden. Eine unmittelbare B-Plan-Relevanz hat dieser Aspekt jedoch nicht.	- kein Beschluss erforderlich -
1.5	Aus der Bürgeranhörung	Es wird nach der in der Planzeichnung gekennzeichneten Altlast gefragt.	Die Fläche ist hier in der Nachkriegszeit mit Trümmern verfüllt worden. Eine Gefährdung resultiert hieraus jedoch nicht.	- kein Beschluss erforderlich -
1.6	Aus der Bürgeranhörung	Ein Bürger führt an, dass zuvor von einer Abbindung der Domagkstraße die Rede gewesen sei und möchte wissen, ob man hiervon abgesehen habe. Die Unterführung unter der Einsteinstraße sei Teil der Radrenn- und Marathon-	Die Abbindung der Domagkstraße unter der Einsteinstraße ist nicht mehr Inhalt des aktuellen Verfahrens. Sie soll als öffentliche Verkehrsfläche erhalten bleiben.	- kein Beschluss erforderlich -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		strecke und sei aktuell in Spitzenzeiten bzw. bei Sonder-Ereignissen (anderweitige Staus, Sperrungen) stark frequentiert.		
1.7	Aus der Bürgeranhörung	Es wird nach dem Grad der Versiegelung gefragt und ob es hierzu spezielle Konzepte gebe.	<p>Gegenüber dem heutigen baulichen Zustand wird es zukünftig eine stärkere Versiegelung geben. Diese ist jedoch seit jeher durch den alten Bebauungsplan zulässig gewesen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Gebäudedächer zu bepflanzen und die Innenhöfe zum Aufenthalt begrünt zu gestalten.</p> <p>Diese Aspekte finden Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag.</p>	- kein Beschluss erforderlich -

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 21.12.2018 bis einschließlich 22.1.2019

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Westf. Fernwärmeversorgung, 07.01.2019	- Keine Anregungen oder Bedenken -		- kein Beschluss erforderlich -
2.2	Thyssengas, 08.01.2019	- Keine Anregungen oder Bedenken -		- kein Beschluss erforderlich -
2.3	LWL- Archäologie für Westfalen, 04.10.2017, 25.01.2019	Der einfache Hinweis in der Planzeichnung ist ausreichend, dass archäologische Funde zu melden sind.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Planzeichnung vorhanden.	Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. - kein Beschluss erforderlich -
2.4	Deutsche Telekom AG, 14.01.2019	Die Telekom weist auf sehr umfangreiche Telekommunikationsanlagen (v.a. Kabelkanalrohranlagen) hin, die im Straßenraum bzw. auf angrenzenden Grundstücken untergebracht sind. Hierfür sei eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom erforderlich.	Die Telekomleitungen verlaufen in einigen Abschnitten auf Grundstücksflächen, die zwar öffentlichen Körperschaften gehören, aber nicht öffentliche Funktion haben. Bei Verkäufen dieser quasi-privaten Grundstücke sind Verpflichtungen aufzunehmen, die Leitungsverläufe entschädigungslos grundbuchlich sichern zu lassen. Den Bebauungsplan betrifft dies nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.5	Gelsenwasser, 15.01.2019	- Keine Anregungen oder Bedenken -		- kein Beschluss erforderlich -
2.6.1	UKM Infrastruktur Management, 15.01.2019	1.) UKM weist darauf hin, dass zur Verlegung der Fernwärmetrasse Baumfällungen (im Bereich des Coesfelder Kreuzes) erforderlich werden.	zu 1.) Hierzu haben intensive Abstimmungen insbesondere zwischen dem Grünflächenamt und den Stadtwerken stattgefunden, die unter den Gesichtspunkten „Erhaltungsvoller Bäume“ und „technische Mach-	zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6.2	UKM Infrastruktur Management, 15.01.2019	2.) Die Bushaltestelle am Coesfelder Kreuz sei umgebaut worden, die aktuelle Plangrundlage werde von dem mit der Planung beauftragten Büro nts zur Verfügung gestellt.	barkeit“ stehen. zu 2.) Die aktuellen Dateien sind in die Planzeichnung eingearbeitet worden.	zu 2.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -
2.6.3		3.) Die bislang geplante Position der neuen Gebäude werde derzeit aktualisiert, UKM IM stelle hierzu aktuelle Dateien zur Verfügung.	zu 3.) Die vorgesehenen Baukörper sind in der Planzeichnung nur hinweislich eingestrichelt. Der „einfache Bebauungsplan“ setzt keine Baufelder / Baugrenzen fest, sie ergeben sich gem. § 34 BauGB. Insofern ist maßgeblich, dass UKM die neuen Gebäude anhand der gesetzlichen Kriterien positioniert und dimensioniert.	zu 3.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -
2.6.4		4.) Der bisherige Rechtsabbiegestreifen am Ring vom Coesfelder Kreuz könne als Optionsfläche für weitere Bushaltestellen dienen.	zu 4.) Der am westlichen Rand der Fahrbahn Rishon-Le-Zion-Ring (zwischen Einsteinstraße und heutiger Einmündung Domagkstraße) gelegene bisherige Rechtsabbiegestreifen wird weiterhin für den Bushalt der Ringlinien 33 und 34 benötigt, die Fläche ist daher nicht entbehrlich.	Zu 4.) Die Anregung wurde bereits umgesetzt. - kein Beschluss erforderlich -
2.6.5		5.) Die heutige Zufahrt vom Ring zur Domagkstraße müsse geschlossen werden.	zu 5.) Dies sieht der Bebauungsplan-Änderungsentwurf bereits durch ein Zu- und Abfahrtsverbot vor.	zu 5.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6.6	UKM Infrastruktur Management, 15.01.2019	6.) Die Wegebeziehung zwischen Domagkstraße und Unterführung sei nicht erforderlich; würde sie so eingetragen, könnten Ansprüche auf Barrierefreiheit entstehen.	zu 6.) Die Wegebeziehung wird verwaltungsseitig bis auf weiteres für erforderlich gehalten. Sie dient der Verflechtung zwischen UKM-Campus und Universitäts-Campus und mindert die Trennwirkung der Einsteinstraße. Zudem ist der Streckenverlauf Teil der Marathonstrecke und gewährleistet somit, dass die Anbindung des Klinikums und Gievenbecks auch bei dieser Großveranstaltung ungestört aufrechterhalten bleiben kann. Zudem haben sich WWU und BLB deutlich gegen das Abbinden dieser Verknüpfung ausgesprochen. Somit behält der Bebauungsplan-Änderungsentwurf die Straße weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche bei.	zu 6.) Der Anregung wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.2
2.6.7		7.) Für den Wendeplatz im Bereich Unterführung erstelle das Büro nts derzeit einen Vorschlag, der auch für Sattelschlepper geeignet ist.	zu 7.) Die Wendemöglichkeiten auf dem Privatgrundstück sind nicht Inhalt detaillierter Bebauungsplan-Festsetzungen.	zu 7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.6.8		8.) Der Bushaltepunkt am neuen Knotenpunkt entspreche nicht dem heutigen Standard. UKM bittet die Stadt, beim NWL einen Förderantrag zum Umbau zu stellen.	zu 8.) Der Ausbaustandard der Bushaltestelle ist nicht Inhalt des „einfachen Bebauungsplanes“. Die Anregung wurde nur insofern aufgegriffen, dass die Fördermöglichkeiten geprüft wurden.	zu 8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.6.9		9.) Das mit 22m im Plan eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht könne im Zuge der Abstimmungen reduziert werden.	zu 9.) Der mit GFL-Recht in der Planzeichnung eingetragene Korridor wurde zum frühen Planungsstadium sehr breit eingetragen, seine Dimensionierung diene als	zu 9.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfas-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6.10	UKM Infrastruktur Management, 15.01.2019	10.) Das Gebäude der Pathologie stehe nur mit seinem älteren westlichen Teil unter Denkmalschutz.	<p>Platzhalter. Er ist in der Planzeichnung reduziert worden.</p> <p>Bei einer sich konkretisierenden Planung für ServiceZentrum und StudienLabor wird in einer künftigen Bebauungsplan-Fassung (3.Änderung) auch seine Lage und Breite exakter gefasst werden, wobei die Anregung von MünsterNetz (s.u.) berücksichtigt werden soll.</p> <p>zu 10.) Die Unterschutzstellung umfasst tatsächlich nur die westliche Gebäudehälfte, das Planzeichen ist verschoben worden. Bei der Eintragung der Denkmäler in der Planzeichnung handelt es sich ohnehin lediglich um eine nachrichtliche Übernahme. Sie soll als Hinweisgeber dienen, die Belange des Denkmalschutzes frühzeitig in die Überlegungen der Bauherren einzubeziehen. Unmittelbare Rechtswirkungen ergeben sich daher allerdings nicht aus der Kennzeichnung im Bebauungsplan, sondern unmittelbar aus den Erlaubnispflichten und dem Umgebungsschutz gemäß Denkmalschutzgesetz. Sie wurden bereits durch die Unterschutzstellungen der Gebäude in den Jahren 1988 und '89 aufgelöst.</p>	<p>sung erübrigt sich.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich -</p> <p>zu 10.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich -</p>
2.6.11		11.) UKM IM weist darauf hin, dass die Planung – inklusive der Abbindung der Domagkstraße – im Vorfeld mit WWU und BLB abgestimmt worden sei, vorgesehene Nahver-	Die Notwendigkeit, die Domagkstraße durchgängig mit Erhalt der Einsteinstraßen-Unterführung beizubehalten, ist von den	<p>zu 11.) Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.3</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		sorgungsmöglichkeiten im Erdgeschoss des ServiceZentrums sogar befürwortet worden seien. Die von WWU / BLB vorgetragene(n) Bedenken (s.u.) hinsichtlich der erheblichen Einschränkungen für die Erschließung des Uni-Parkhauses seien nicht nachvollziehbar.	weiteren Anliegern verdeutlicht worden. Sie wurde deshalb im Bebauungsplan-Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Im Zuge künftiger anderweitiger Knotenpunktgestaltungen nördlich des Plangebietes könnte sie mittel- bis langfristig entbehrlich werden, was jedoch mit einem späteren Bebauungsplanverfahren herbeizuführen wäre.	
2.7	Handwerkskammer Münster Stellungnahme vom 16.01.2019	- Keine Anregungen oder Bedenken -		- kein Beschluss erforderlich -
2.8.1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Stellungnahme vom 16.01.2019	1.) Der BLB äußert Bedenken hinsichtlich der Abbindung der Domagkstraße. Das Uni-Parkhaus mit 1.000 Stellplätzen werde sowohl von Norden als auch von Süden erschlossen. Die geplante Abbindung mache die Ein- und Ausfahrt von / nach Süden extrem umständlich. Planungen der Uni, den Campus durch Sperrung der Wilhelm-Klemm-Straße aufzuwerten, würden somit konterkariert. Die für das UKM-Gelände erwarteten Vorteile wirkten sich negativ auf den Uni-Campus aus.	zu 1.) Die Notwendigkeit, die Domagkstraße durchgängig mit Erhalt der Einsteinstraße-Unterführung beizubehalten, ist von den nördlichen Anliegern verdeutlicht worden. Sie wurde somit im Bebauungsplan-Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.	zu 1.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -
2.8.2		2.) Die Verkehrsplanung müsse daher angepasst werden, um mittels eines städtebaulichen Gesamtkonzepts die Belange beider Parteien zu berücksichtigen. Es solle daher – zur verkehrstechnisch beidseitigen Anbindung des WWU-Parkhauses – eine gleichartige Kreuzung ausgebaut werden, wie sie für das UKM-Projekt im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Sertürner Straße vorgesehen sei.	zu 2.) Da die bisherige Führung der Domagkstraße unter der Einsteinstraße beibehalten wird, erübrigt sich die Abwägung dieser Stellungnahme. Für eine mittel- bis langfristig durchaus zu erwägende Abbindung / Privatisierung wäre zunächst die (verkehrs-)technische Realisierungsfähigkeit eines Knotenpunktes Wil-	zu 2.) – kein Beschluss erforderlich -

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147:
„II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“
im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße (UKM)

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.8.3		3.) Für eine auf dem BLB-eigenen Flurstück 499 am Nordrand des Plangebietes gelegene Treppe werde zugunsten der Stadt eine Dienstbarkeit zur Nutzung für den öffentlichen Fußgängerverkehrs dinglich gesichert werden.	helm-Klemm-Straße / Ring zu prüfen. Dies wäre Inhalt eines zukünftigen, separaten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens. zu 3.) Die Treppenanlage ist im B-Plan-Entwurf aufgegriffen.	zu 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.8.4		4.) Unter der Oberfläche des Flurstücks 499, das an das UKM veräußert werden soll, befindet sich ein großes unterirdisches Kanalbauwerk. Dieses verbleibe weiterhin im Eigentum des BLB.	zu 4.) Die Details der künftigen Eigentumsverhältnisse haben die beiden Vertragsparteien untereinander zu klären, im städtischen Bebauungsplan braucht hierauf kein Einfluss genommen zu werden.	zu 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.1	MünsterNetz Stellungnahme vom 21.01.2019	1.) Innerhalb des Geltungsbereiches befänden sich zahlreiche Versorgungsleitungen, die z.T. als Hauptschlagadern der Versorgungsinfrastruktur dienen. Für das geplante MedForCe müsse eine vorhandene Fernwärmeleitung umgelegt werden, für die der Verlauf noch nicht abschließend vereinbart werden konnte. Erst bei Vorliegen einer verlegereifen, baubaren Trasse könne MünsterNetz der 2. Änderung zustimmen.	zu 1.) Die Fernwärmeleitung ist auf Grundlage der gemeinsamen Planung UKM / MünsterNetz mittlerweile bereits verlegt worden.	zu 1.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.2		2.) Die Trasse müsse mit entsprechender GFL-Festsetzung gesichert werden.	zu 2.) Der neue Verlauf ist in der Planzeichnung entsprechend wiedergegeben.	zu 2.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.3		3.) Die künftig entwidmete und im Eigentum des UKM	zu 3.) Der Bebauungsplan-Entwurf sieht	zu 3.) Der Anregung wurde

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.9.4		stehende Domagkstraße müsse in einem separaten Verfahren grundbuchlich gesichert werden, der Bebauungsplan erfordere entsprechende GFL-Flächen.	eine Entwidmung und Privatisierung der nord-süd-verlaufenden Domagkstraße nicht mehr vor.	bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.5		4.) Die Planungen für StudienLabor und ServiceZentrum müssten die vorhandene Versorgungsinfrastruktur berücksichtigen.	zu 4.) Der „einfache Bebauungsplan“ setzt keine Baugrenzen fest. UKM hat die Gebäudeplanungen mit den Versorgungsträgern abzustimmen.	zu 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.6		5.) Hinsichtlich des Gebäudes Domagkstraße 32 wird auf erforderliche technische Detailabstimmung hingewiesen.	zu 5.) Der Hinweis bezieht sich auf nicht-bebauungsplanrelevante Punkte.	zu 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.7		6.) Hinsichtlich einer vorhandenen Trafostation hinter Domagkstraße 14 wird auf erforderliche technische Detailabstimmung hingewiesen.	zu 6.) Der Hinweis bezieht sich auf nicht-bebauungsplanrelevante Punkte.	zu 6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.8		7.) MünsterNetz verweist auf Leitungen anderer Versorgungsträger.	zu 7.) Die Telekom-Leitungen verlaufen in einigen Abschnitten auf Grundstücksflächen, die zwar öffentlichen Körperschaften gehören, aber nicht öffentliche Funktion haben. Bei Verkäufen dieser quasi-privaten Grundstücke sind Verpflichtungen aufzunehmen, die Leitungsverläufe entschädigungslos grundbuchlich sichern zu lassen. Den Bebauungsplan betrifft dies nicht.	zu 7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.9.8		8.) Beim Ausbau des neuen Knotenpunktes auf Höhe der Sertürner Straße sollte frühzeitige technische Abstimmung erfolgen, damit MünsterNetz dort Leitungserneuerungen	zu 8.) Die Abstimmung erfolgt bei der Umsetzung des Bebauungsplanes.	zu 8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.9.9		<p>planen könne.</p> <p>9.) Für drei Standorte sollten Versorgungsanlagen (Gas, Elektro) in der Planzeichnung festgesetzt werden.</p>	<p>zu 9.) Für die zwei im Plangebiet befindlichen Gebäude der Gasversorgung sowie für eines der Elektroversorgung wird kein Standort mit Planzeichen festgesetzt, weil eine Flächensicherung auf dem UKM-Gelände weder aus eigentums- oder nutzungsrechtlichen Gründen erforderlich wäre, noch aus Immissionsschutzgründen eine konkrete Verortung notwendig ist. Vielmehr sollen sie flexibel im Zusammenhang mit den geplanten Neubauten untergebracht werden können.</p>	<p>zu 9.) Der Anregung wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.4</p>
2.10.1	Westf. Wilhelms-Universität Münster Stellungnahme vom 22.01.2019	<p>1.) Die WWU äußert Bedenken hinsichtlich der Abbindung der Domagkstraße. Das Uni-Parkhaus mit 1.000 Stellplätzen werde sowohl von Norden als auch von Süden erschlossen. Die geplante Abbindung würde zu erheblichen Umwegen für die Zu- und Abfahrt von / nach Süden führen. Planungen der Uni, den Campus durch Sperrung der Wilhelm-Klemm-Straße aufzuwerten und die Correnstraße verkehrlich zu beruhigen, würden somit konterkariert. Die Domagkstraße als künftige Sackgasse würde zu massiven Einschränkungen für das Parkhaus führen und erhebliche Nachteile für die mittel- bis langfristige Entwicklung des Uni-Campus ergeben.</p>	<p>zu 1.) Die Notwendigkeit, die Domagkstraße durchgängig mit Erhalt der Einsteinstraße-Unterführung beizubehalten, ist von den nördlichen Anliegern verdeutlicht worden. Sie wurde deshalb im Bebauungsplan-Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p>	<p>zu 1.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich -</p>
2.10.2		<p>2.) Das Uni-Parkhaus sei auch für prognostizierte, künftige Stellplatznachweise ausgelegt. Es sei – anders als in der Bebauungsplan-Begründung aufgeführt – nicht bewirtschaftet.</p>	<p>zu 2.) Parkplatzbedarfe des UKM können nicht – sofern sie nicht per Baulast unter Zustimmung der WWU dort gesichert werden – im Uni-Parkhaus zugeordnet werden.</p>	<p>zu 2.) Der Anregung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt. Eine Beschlussfassung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.10.3		3.) Um die Entwicklungsansprüche von UKM und WWU gleichermaßen angemessen zu berücksichtigen, solle eine unmittelbare Zu- und Abfahrt aus dem WWU-Parkhaus direkt beidseitig zum / vom Ring erfolgen. Es solle daher – eine gleichartige Kreuzung ausgebaut werden, wie sie für das UKM-Projekt im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Ser-türner Straße vorgesehen sei.	Die irrtümliche Formulierung in der Bebauungsplan-Begründung ist geändert worden. zu 3.) Die bisherige Führung der Domagkstraße unter der Einsteinstraße wird beibehalten. Für eine mittel- bis langfristig durchaus zu erwägende Abbindung / Privatisierung wäre zunächst die (verkehrs-)technische Realisierungsfähigkeit eines Knotenpunktes Wilhelm-Klemm-Straße / Ring zu prüfen. Dies wäre Inhalt eines zukünftigen, separaten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens.	sung erübrigt sich. - kein Beschluss erforderlich - zu 3.) Die Anregung berührt die vorliegende Planung nicht. - kein Beschluss erforderlich -
2.11	Landesbetrieb Straßen NRW Stellungnahme vom 18.01.2019	Für die an den Planbereich grenzenden Verkehrsachsen obläge der Stadt Münster als Straßenbaulastträger die Planungshoheit. Daher würden seitens Straßen NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	- nicht erforderlich -	- kein Beschluss erforderlich -
2.12.1 2.12.2 2.12.3	Bezirksregierung Münster Dez.35 Stellungnahme vom 28.01.2019	Die Planung für den ForschungsCampus-Ost sei von UKM IM vorab hinsichtlich ihrer Denkmalverträglichkeit abgestimmt worden. Somit bestünden keine Bedenken. Die nachfolgenden denkmalpflegerischen Auflagen stünden nicht im Widerspruch zu dem Bebauungsplan-Änderungsentwurf: 1.) Das Straßenprofil der Domagkstraße solle erhalten bleiben. 2.) Der alte Baumbestand solle – soweit möglich – erhalten bleiben. 3.) Die Höhenentwicklung der Neubauten direkt gegenüber der denkmalgeschützten Klinikgebäude solle sich – wie dargestellt – an der Höhe des Altbestandes orientieren und damit eine maßstäbliche und denkmalverträgliche	Zu 1.) bis 3.): Die Berücksichtigung der aufgezählten Auflagen ist Inhalt der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.	Zu 1.) bis 3.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Struktur abbilden.		
2.12.1	Studierendenwerk Münster Stellungnahme vom 05.02.2019	1.) Es würden mit dem Neubau des geplanten Parkhauses nicht einmal die durch die anderweitige Neubebauung entfallenden Stellplätze in Gänze ersetzt. Durch neue Arbeitsplätze entstünden zudem zahlreiche weitere Stellplatzbedarfe. Das Studierendenwerk weist darauf hin, dass das Uni-Parkhaus nicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze für die neue UKM-Bebauung herangezogen werden könne.	zu 1.) Der „einfache Bebauungsplan“ setzt weder Art noch Maß der zulässigen baulichen Nutzungen fest. Der konkrete Nachweis, den Stellplatzbedarf erfüllt zu haben, ist von UKM im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Im jetzigen Bebauungsplanverfahren liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass er nicht umsetzungsfähig wäre.	zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
2.12.2		2.) Die Zufahrt über die Domagkstraße zum Service-Zentrum führe an der Anlieferung der Mensa am Ring vorbei. Der Betrieb der Mensa in diesem Bereich sollte nicht beeinträchtigt werden, da dort alle ein- und ausgehenden Waren- / Speisentransporte der Mensa abgewickelt werden.	zu 2.) Die Notwendigkeit, die Domagkstraße durchgängig mit Erhalt der Einsteinstraße-Unterführung beizubehalten, ist von den nördlichen Anliegern verdeutlicht worden. Sie wurde daher im Bebauungsplan-Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Anlieferung wird dementsprechend in der aktuellen Planung nicht beeinträchtigt.	zu 2.) - kein Beschluss erforderlich -
2.12.3		3.) Für den elfgeschossig geplanten Turm des Service-Zentrums müsse berücksichtigt werden, dass nördlich davon auf dem Dach der Mensa zwei sehr große Photovoltaik-Anlagen installiert seien. Es müsse geprüft werden, welche Auswirkungen durch die Verschattung dieses hohen Gebäudes auf die Photovoltaik-Anlagen entstehen.	3.) Der „einfache Bebauungsplan“ legt weder Art noch Maß der zulässigen baulichen Nutzung fest. Auf dieser Basis ist ein elf- oder mehrgeschossiges Gebäude nicht zulässig, so dass hierfür nachfolgend durch ein separates Planungsrecht geschaffen werden müsste. In diesem Zusammenhang wäre auch der Aspekt „Verschattung“ in die Abwägung einzubeziehen. was beim aktuell vorliegenden „einfachen Bebauungsplan“	zu 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147:
 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße)“
 im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße (UKM)

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nicht der Fall ist.	
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vom 11.03.2019	<p>1) Zum Vorschlag zur überarbeiteten Entwurfsfassung / verkehrlichen Anbindung hat der BLB bestätigt, dass die Anbindung der universitären Einrichtungen nun berücksichtigt ist.</p> <p>2) Nochmals wird vorgeschlagen, dass auch die Wilhelm-Klemm-Straße eine Kreuzungsanbindung an den Ring erhalten solle, die alle Fahrtbeziehungen nach Norden und Süden ermöglicht.</p>	<p>Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2) Hierfür wäre die (verkehrs-) technische Realisierungsfähigkeit eines Knotenpunktes Wilhelm-Klemm-Straße / Ring zu prüfen. Dies wäre Inhalt eines zukünftigen, separaten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -</p> <p>zu 2) Die Anregung berührt die vorliegende Planung nicht. - kein Beschluss erforderlich -</p>

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 11.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1.1	Private Stellungnahme Anreger A vom 12.06.2019	1.) Durch die geplanten Baumaßnahmen werde sich die Immissionssituation für die Wohnhäuser am Rottendorffweg (insbesondere Nrn. 50 bis 60) verschlechtern. Durch Reflektionen von den Hochbauten am Rishon-Le-Zion-Ring werde die Geräuschbelastung zunehmen. Es sei deshalb geboten, dieses WA-Gebiet endlich durch geeignete Maßnahmen (LS- Wand?) zu schützen. Bisher endet der sog. Lärmschutzwall an der Fuß- und Radwegverbindung zwischen Rottendorffweg und Ring.	zu 1.) Der Lärmgutachter hat die Einschätzung getroffen, dass Reflexionen durch die geplante 4-5 geschossige Bebauung aufgrund des Abstandes von der geplanten Bebauung westlich des Rishon-Le-Zion-Rings zur vorhandenen Bebauung am Rottendorffweg (östlich des Rings) von über 70m keine bzw. nur in sehr geringem Umfang (10-tel-Bereich, also Dezibel-Nachkommastelle) zu erwarten sind. Das Baurecht für ein Gebäude dieser Höhe am aufgeführten Standort besteht seit Jahrzehnten und ist nicht Inhalt der aktuellen Bebauungsplan-Änderung. Ein Lärmschutzwall bzw. eine Lärmschutzwand stünde somit außerhalb der Verhältnismäßigkeit.	zu 1.) Der Anregung wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.5
3.1.2		2.) Außerhalb dieses Verfahrens könnte die Stadt Münster die beiden Busbuchten an der Einsteinstraße (eine in Höhe Rottendorffweg 52 und eine östlich der Einmündung der Hittorfstraße) rückbauen und den früheren, Schutz bietenden Zustand mit einer zweiten Hecke zwischen Radweg und Fußweg wieder herstellen. Beide "Busbuchten" wurden nie angefahren, die östliche wird nun als Parkplatz für Fahrschul- LKW genutzt.	zu 2.) Die Zukunft der benannten Busbuchten ist weder Inhalt des Bebauungsplanes, noch steht es in einem Zusammenhang mit den von UKM geplanten Vorhaben. Die Anregung wäre separat von Tiefbauamt und Stadtwerken zu prüfen.	zu 2.) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 11.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Bezirksregierung Münster Dez.35 Stellungnahme vom 13.06.2019	Aus denkmalpflegerischer Sicht stellt die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 hinsichtlich des Umgebungsschutzes für die sich im Landesbesitz befindlichen Denkmäler keine Beeinträchtigung dar.	- nicht erforderlich -	- kein Beschluss erforderlich -
4.2	Gelsenwasser AG Stellungnahme vom 25.06.2019	Die Gelsenwasser AG hat keine Anregungen zur vorgelegten Planung.		- kein Beschluss erforderlich -
4.3	Deutsche Telekom AG Stellungnahme vom 02.07.2019	Zur Sicherstellung des Bestands und des Betriebs bedürften die sehr umfangreichen Telekommunikationslinien einer dinglichen Sicherung. Für sie sollte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom bewirkt werden.	Die Telekomleitungen verlaufen in einigen Abschnitten auf Grundstücksflächen, die zwar öffentlichen Körperschaften gehören, aber nicht öffentliche Funktion haben. Bei Verkäufen dieser quasi-privaten Grundstücke sind Verpflichtungen aufzunehmen, die Leitungsverläufe entschädigungslos grundbuchlich sichern zu lassen. Den Bebauungsplan betrifft dies nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich -
4.4	Handwerkskammer Stellungnahme vom 04.07.2019	Die Handwerkskammer hat keine Anregungen zur vorgelegten Planung.		- kein Beschluss erforderlich -
4.5	IHK Stellungnahme vom 08.07.2019	Die IHK hat keine Anregungen zur vorgelegten Planung.		- kein Beschluss erforderlich -
4.6.1	Studierenden-	1.) Das Studierendenwerk zweifelt an, ob das vom UKM	zu 1.) Der „einfache Bebauungsplan“ setzt	Zu 1.) und 2.): - kein Be-

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.6.2	werk Münster Stellungnahme vom 09.07.2019	geplante Parkhaus für alle UKM-Beschäftigten und -besucher sowie als Ausgleich für die wegfallenden Parkplätze an der Domagkstraße ausreichen werde. Es hinterfragt, ob die Erklärung des Bauherrn, die geplanten Projekte führten nicht zu zusätzlichen Arbeitsplätzen, tatsächlich stimme. 2.) Das Studierendenwerk weist darauf hin, dass ein möglicherweise elf- und mehrgeschossiges Gebäude „ServiceZentrum“ südlich gegenüber der Mensa zu Verschattungen führen könne, die die beiden sehr großen Photovoltaik-Anlagen auf dem Mensadach beeinträchtigen.	weder Art noch Maß der zulässigen baulichen Nutzungen fest. Der konkrete Nachweis, den Stellplatzbedarf erfüllt zu haben, ist von UKM im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Im jetzigen Bebauungsplanverfahren liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass er nicht umsetzungsfähig wäre. zu 2.) Der „einfache Bebauungsplan“ legt weder Art noch Maß der zulässigen baulichen Nutzung fest. Auf dieser Basis ist ein elf- oder mehrgeschossiges Gebäude nicht zulässig, so dass hierfür nachfolgend durch ein separates Planungsrecht geschaffen werden müsste. In diesem Zusammenhang wäre auch der Aspekt „Verschattung“ in die Abwägung einzubeziehen. was beim aktuell vorliegenden „einfachen Bebauungsplan“ nicht der Fall ist.	schluss erforderlich -
4.7.1	MünsterNetz Stellungnahme vom 10.07.2019	1.) MünsterNetz weist auf zahlreiche Leitungen für die Gas- und Wasserversorgung hin, die insbesondere im nördlichen Abschnitt des zukünftig geplanten ServiceZentrums liegen. Es wird angeregt, diese als zusätzliche GFL-Flächen in den Bebauungsplan aufzunehmen.	zu 1. – 4.) Die Bebauungsplan-Zeichnung bündelt die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen in einem zentralen Korridor (private Verkehrsfläche) zwischen der verlängerten Domagkstraße und dem Coesfelder Kreuz.	zu 1. – 4.) Die Anregung ist berücksichtigt. - kein Beschluss erforderlich -
4.7.2		2.) Im Zuge der Veräußerung an die UKM-IM seien diese zwingend grundbuchlich zu sichern.	Für die Gas- und Wasserleitungen, die darüber hinaus bereits auf Grundstücksflächen verlaufen, die zwar öffentlichen Körperschaften gehören, aber nicht öffentliche Funktion haben, sind bei Verkäufen dieser	
4.7.3		3.) Sollte seitens UKM eine Verlegung gewünscht sein, so seien die entstehenden Kosten vom Veranlasser zu tra-		

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.7.4		<p>gen. Die Gashochdruckleitungen könnten nur außerhalb der Heizperiode, die Wasserleitung nur außerhalb der Frühjahr- und Sommermonate erfolgen.</p> <p>4.) Zudem müsse auch die Fernwärmeleitung, die zurzeit umgelegt wird, grundbuchlich gesichert werden.</p>	<p>quasi-privaten Grundstücke Verpflichtungen aufzunehmen, die Leitungsverläufe entschädigungslos grundbuchlich sichern zu lassen. Die benannten zeitlichen Einschränkungen sind hier zu berücksichtigen. Die Sicherung ist somit unabhängig von etwaigen Bebauungsplan-Festsetzungen gewährleistet.</p>	
4.8	Landesbetrieb Straßen NRW Stellungnahme vom 08.07.2019	Für die an den Planbereich grenzenden Verkehrsachsen obläge der Stadt Münster als Straßenbaulastträger die Planungshoheit. Daher würden seitens Straßen NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	- nicht erforderlich -	- kein Beschluss erforderlich -